

**Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld
zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen
(Schulbezirkssatzung)
für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023**

Auf Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und des § 4a Abs. 4 und § 25 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 16. März 2021 mit Beschluss-Nr. SR/15/2021 die nachfolgende Satzung der Stadt Pockau-Lengefeld beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Für die Grundschulen der Stadt Pockau-Lengefeld werden Einzelschulbezirke gemäß § 25 Abs. 3 SächsSchulG gebildet. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1.

§ 2 Schulbezirke

(1) Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge in die Klassenstufe 1 in den Schuljahren 2021/2022 und 2022/2023 und in die Klassenstufe 2 im Schuljahr 2022/2023 werden Einzelschulbezirke wie folgt gebildet:

- a) Grundschule Lengefeld:
Stadtteil Lengefeld
- b) Grundschule Pockau:
alle übrigen Stadtteile.

(2) Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge in die Klassenstufen 2 bis 4 im Schuljahr 2021/2022 werden Einzelschulbezirke wie folgt gebildet:

- a) Grundschule Lengefeld:
Stadtteil Lengefeld mit Ausnahme der
 - Augustusbürger Straße 15
 - Gartenweg 10 a
 - Kirchgasse 9
 - Lehngasse 13 und
 - Markt 7
- b) Grundschule Pockau:
Stadtteile Pockau, Görzdorf und Wernsdorf sowie der Gartenweg 10a, die Kirchgasse 9, Lehngasse 13 und Markt 7 im Stadtteil Lengefeld.

c) Grundschule Lippersdorf:
Stadtteile Lippersdorf, Reifland, Wünschendorf und Forchheim sowie die Augustusburger Straße 15 im Stadtteil Lengefeld.

(3) Für alle Neuaufnahmen und Zuzüge in die Klassenstufen 3 und 4 im Schuljahr 2022/2023 werden Einzelschulbezirke wie folgt gebildet:

a) Grundschule Lengefeld:

- Stadtteil Lengefeld mit Ausnahme des Hausgrundstücks Weststraße 5.
- Hausgrundstück Am Müllerberg 11 im Stadtteil Wernsdorf.

b) Grundschule Pockau:

- Stadtteile Pockau, Görsdorf und Wernsdorf mit Ausnahme des Hausgrundstücks Am Müllerberg 11 im Stadtteil Wernsdorf.

c) Grundschule Lippersdorf:

- Stadtteile Lippersdorf, Reifland, Wünschendorf und Forchheim sowie das Hausgrundstück Weststraße 5 im Stadtteil Lengefeld.

§ 3 Klassenbildung

(1) Die Anzahl der schuljährlich zu bildenden Klassen je Klassenstufe und Schule wird nach Anhörung des Schulträgers durch die Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität der Besuch einer anderen Schule derselben Schulart möglich und dem Schüler zumutbar ist.

(2) Die Festlegung der Schulaufsichtsbehörde kann eine nachträgliche Anpassung von Schulbezirken durch den Schulträger notwendig machen.

§ 4 Übergangsregelung

Die neue Schulbezirksregelung gilt nicht für Schüler und Schülerinnen der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach den bisherigen Schulbezirksregelungen beschult.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.07.2023 außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, 17.03.2021



Wappler
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.